

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den Studiengang Computer Science and Media mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 11/2011
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S.238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Computer Science and Media mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Computer Science and Media mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Medien hat am 9. Februar 2011 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 6. April 2011 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Besonderheiten des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im (englischsprachigen) Studiengang Computer Science and Media mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 - Studiendauer**

Das Regelstudium umfasst vier Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

## **§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss Bachelor of Science mit mindestens der Note „gut“ im Studiengang Medieninformatik oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich einschlägig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Als fachlich einschlägig gelten im Hauptfach belegte Studiengänge der Medientechnik, der Medieninformatik und der Informatik sowie andere technisch-wissenschaftliche Studiengänge mit Medienbezug. Sind die erforderlichen Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt, kann ein begründeter Antrag auf Zulassung an den Prüfungsausschussvorsitzenden gestellt werden. Der Antrag unterliegt der Einzelfallprüfung und der Bewerber kann in Abhängigkeit von der Qualifikation zugelassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht in diesem Falle nicht. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festlegen.

(2) Notwendige Sprachkenntnisse zur Zulassung in den englischsprachigen Studiengang nach §2 Abs. 8 Immatrikulationsordnung für die Sprache Englisch sind auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) erbracht werden.

## **§ 4 - Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse für den Bereich der Informationsverarbeitung für digitale Medien. Selbständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Der Hochschulgrad "Master of Science" wird verliehen, wenn die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

## **§ 5 - Aufbau und Besonderheiten des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Ein Teilstudium im Ausland wird empfohlen. Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Durch ein Teilstudium im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit und deren Verteidigung ab.

(3) Die Lehrangebote für die Wahlmodule werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

(4) Der Studiengang ist ein ausschließlich englischsprachiger. Alle Lehrveranstaltungen, alle Prüfungen sowie die Abschlussarbeit werden englischsprachig absolviert.

(5) Für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe C 1 des GER zwingend erforderlich. Der Nachweis kann auch durch Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) erbracht werden.

Studierende haben vor Anfertigung der Masterarbeit (i. d. R. Semester 1 - 3) Gelegenheit, diesen Nachweis durch Teilnahme an Englisch-Sprachkursen und das Ablegen der entsprechenden Prüfung im Rahmen der Möglichkeiten des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar zu erlangen. Diese Kurse können im Rahmen des Wahlmoduls bis zu einem Umfang von 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

## **§ 6 - Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des ersten Semesters finden folgende Einführungsveranstaltungen statt:

- (a) Orientierungsveranstaltung der Fakultät Medien zum Studiengang Computer Science and Media (M. Sc.);
- (b) Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sowie einen Überblick über das Masterstudium.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studenten wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuss führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

## **§ 7 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel 2011/12.

Fakultätsratsbeschluss vom 09.02.2011

Prof. Dr. Andreas Ziemann  
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß  
Justitiar

Genehmigt  
Weimar, den 6. April 2011

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann  
Rektor

## Anlage Studien- und Prüfungsplan

Aus dem 1. bis 4. Semester sind insgesamt 120 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulname	LP
Modeling	09
Intelligent Information Systems	09
Distributed Information Systems	09
Interactive Systems	09
Electives	24
Research Project I	15
Research Project II	15
Master Module	
bestehend aus	
Masterarbeit	24
Verteidigung	06

Summe 120

Die für jedes Modul angebotenen Veranstaltungen werden jeweils im aktuellen Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Das Wahlmodul (Electives) erlaubt die Auswahl von Veranstaltungen aus den Bereichen Medienkultur, Mediengestaltung, Medienmanagement, der Fakultäten Bauingenieurwesen, Architektur und Gestaltung, benotete Sprachkurse mit maximal 6 Leistungspunkten sowie nicht in anderen Modulen angerechnete Masterveranstaltungen des Studiengangs Computer Science and Media. Bei mehr als 24 Leistungspunkten im Wahlmodul wird diejenige Prüfungsleistung um die überzählige Zahl von LP gekürzt, die die schlechteste Bewertung aufweist. Das Mastermodul enthält die Masterarbeit und deren Verteidigung.